



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 15. November 2023

GR 2023-241

16.01

Reglement über die Plakatierung: Neuerlass

Ausgangslage

Bisher gab es lediglich ein Plakatkonzept für Wahlen und kommunale Geschäfte. Nicht geregelt war die Plakatierung für Informationen über kulturelle und sportliche Veranstaltungen oder den Betrieb der Gemeinde. In dem hier vorliegendem Reglement wird die Plakatierung auf den offiziellen Plakatstellen, sowie für Kleinplakate an den zur Verfügung gestellten Plakatwänden (z.B. Bushäuschen) gesamthaft geregelt. Geregelt wird, welche Plakate zugelassen sind, die Dauer und die Anzahl der Plakate. Kommerzielle Plakate sind nicht zugelassen.

Das neue Reglement im Überblick

Reglement über die Plakatierung

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 26 Ziffer 6 Gemeindeordnung und Art. 11 Abs. 2 der Polizeiverordnung von Zollikon:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Plakataushang auf den dafür vorgesehenen Anschlagstellen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Zollikon.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 2 Zugelassene Werbeeinrichtungen

¹ Zugelassen sind Plakate mit politischer Werbung, Informationen über kulturelle und sportliche Veranstaltungen oder den Betrieb der Gemeinde, nicht jedoch kommerzielle Plakate.

² Für Informationen über kulturelle und sportliche Veranstaltungen können in Ausnahmefällen auch Banner, Fahnen oder ähnliche Werbeträger bewilligt werden.

Artikel 3 Plakatinhalt und -gestaltung

¹ Plakate dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt aufweisen.

² Plakate die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder folgende Bestimmung verstossen sind nicht zulässig: Plakate, die auf Alkohol- und Tabakprodukte hinweisen, Werbung, die religiöse oder sittliche Gefühle verletzen, Geschlechterdiskriminierende Werbung. Bei der Beurteilung ist auf den Eindruck der Durchschnittsbetrachtenden abzustellen. Im Zweifelsfalls entscheidet die/der Ressortvorsteherin/-vorsteher Sicherheit und Umwelt.

³ Für den konkreten Inhalt und das Erscheinungsbild sind die Gesuchstellerinnen bzw. der Gesuchsteller verantwortlich.

Artikel 4 Bewilligung

¹ Plakate, Plakatständer, Kleinplakate und andere Werbeträger dürfen nur mit den erforderlichen Bewilligungen und nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen angebracht bzw. aufgestellt werden.

² Ein Recht auf Zuteilung auf bestimmte Plakatstellen besteht nicht.

Artikel 5 Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Schmierereien an den Plakaten.

C. Kleinplakate

Artikel 6 Anschlagstellen und Belegung

¹ An den zur Verfügung gestellten Plakatwänden (z.B. Bushäuschen) sowie von den Behörden bezeichneten Orten, können Kleinplakate mit einem Maximalformat DIN A2 (42cm x 60 cm) kostenlos angeschlagen werden.

² Pro Plakatwand darf nur ein Kleinplakat aufgehängt werden. In der Regel dürfen maximal zehn gleiche Kleinplakate an den verschiedenen Standorten aufgehängt werden.

Artikel 7 Anbringen und Kennzeichnung

¹ Die Kleinplakate sind durch die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller anzubringen.

² Die Kleinplakate müssen so angebracht und unterhalten werden, dass sie die öffentliche Sicherheit nicht stören und den öffentlichen Raum nicht verunreinigen.

³ Die Herausgeberinnen und Herausgeber sind auf den Kleinplakaten aufzuführen.

Artikel 8 Dauer des Aushangs

¹ Die maximale Aushängezeit beträgt vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein längerer Aushang gewährt werden.

² Die Kleinplakate müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung durch die Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller wieder entfernt werden.

Artikel 9 Bewilligung

¹ Der Aushang wird mittels Stempel der Gemeindeverwaltung auf dem auszuhängenden Plakat bewilligt. Die Abteilung Sicherheit und Umwelt ist für die Stempelung verantwortlich.

D. Plakataushang

Artikel 10 Belegung und Dauer

¹ Grundsätzlich stehen pro Kampagne der Gemeindeverwaltung, nichtkommerzielle Anlässe und gemeinnützige Aktionen in Zollikon maximal 4 Plakatstellen (F4) während 2 Wochen zur Verfügung. Für die übrigen nichtkommerziellen Aktionen und gemeinnützige Aktionen stehen maximal 2 Plakatstellen oder 2 Banner (Art. 96 SSV) während 2 Wochen maximal zweimal pro Jahr zur Verfügung.

² Politischen Parteien und Gruppierungen stehen maximal 4 Plakatstellen, während 4 Wochen vor eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen und Abstimmungen für Kandidierende oder Parolen zur Verfügung.

³ Stehen nicht genügend Plakatstellen zur Verfügung können die zur Verfügung stehenden Flächen anteilmässig gekürzt werden.

Artikel 11 Bewilligung

¹ Ein Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Aushangstermin an die Abteilung Sicherheit und Umwelt (sicherheit.umwelt@zollikon.ch) einzureichen. Eine Woche vor dem Aushangstermin sind zwei Plakate pro zugewiesener Plakatstelle an den Unterhaltsdienst der Gemeinde, Dachslerenstrasse 12, 8702 Zollikon-Dorf, zu liefern.

² Bei politischer Plakatierung haben die berechtigten Parteien oder Gruppierungen mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin ein Gesuch an die Abteilung Sicherheit und Umwelt

(sicherheit.umwelt@zollikon.ch) einzureichen. Fünf Wochen vor dem Wahltermin sind zwei Plakate pro zugewiesener Plakatstelle an den Unterhaltsdienst der Gemeinde, Dachslerenstrasse 12, 8702 Zollikon-Dorf, zu liefern.

E. Besondere Bestimmungen

Artikel 12 Ausnahmen

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Ressortvorsteherin/-vorsteher Sicherheit und Umwelt zusätzliche Plakatstandorte bewilligen oder die Aushangdauer verlängern.

Artikel 13 Gebühren

¹ Die Kosten für das Aufstellen der Plakatständer werden von der Bauabteilung in Rechnung gestellt.

² Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Zollikon und werden durch die Abteilung Sicherheit und Umwelt erhoben.

³ Für politische Parteien und Gruppierungen, für ortsansässige Vereine, für Kampagnen der Gemeindeverwaltung sowie für gemeinnützige Aktionen wird weder das Aufziehen der Plakate noch das Stellen und Abräumen der Plakatständer in Rechnung gestellt. Ebenso werden keine Bewilligungsgebühren erhoben.

Artikel 14 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Sicherheit und Umwelt ist für die Bewilligungen der Plakatstellen und die Organisation der Plakatständer verantwortlich.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Artikel 16 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Plakatkonzept: Wahlen und kommunale Geschäfte vom 2. Oktober 2018
- b. Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

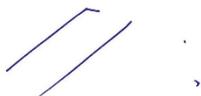
Vom Gemeinderat erlassen am 15. November 2023 (GR 2023-241)

Das neue Reglement soll per 1. Februar 2024 in Kraft treten.

Beschluss

1. Das Reglement über die Plakatierung wird erlassen und tritt per 01. Februar 2024 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) zur Einsicht auf. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3)
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber